münchener verein
Zukunft. In besten Händen.

Teil D-Produktbezogene Bedingungen für die Geschäftsgebäudeversicherung zur MV-Gewerbe-Police „Deutscher HandwerkerSchutz“

Gültig nur in Verbindung mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Teil A).

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß D1-4 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Inhaltsverzeichnis

T e i l D

D1-1	Versicherte Sachen, Daten und Programme
D1-2	Mietausfall
D1-3	Versicherte und nicht versicherte Kosten
D1-4	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
D1-5	Feuer
D1-6	Leitungswasser
D1-7	Sturm, Hagel
D1-8	Weitere Elementargefahren
D1-9	Extended Coverage Teil A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
D1-10	Extended Coverage Teil B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
D1-11	Glasbruch
D1-12	Unbenannte Gefahren
D1-13	Versicherungsort
D1-14	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
D1-15	Versicherungswert; Versicherungssumme
D1-16	Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und dessen Anpassung
D1-17	Umfang der Entschädigung
D1-18	Teileigentümergemeinschaft
D1-19	Veräußerung der versicherten Sachen
D1-20	Grundpfandrechtsgläubiger
D1-21	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

D1-1 Versicherte Sachen, Daten und Programme

D1-1.1 Gebäude

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen.

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.

Zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

D1-1.1.1 Als Gebäudebestandteile gelten z. B. Wandverkleidungen, Hauswasserversorgungen, Brennstofftanks der Gebäudeheizung, Blitzableiter.

D1-1.1.2 Als Gebäudebestandteile gelten auch die technischen Gebäudebestandteile. Dies sind

a) maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind wie z. B. Heizungsanlagen, Klimaanlagen, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen;

b) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind.

D1-1.2 Gebäudezubehör

Versichert ist das Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler.

Für den Fall das es sich um fremdes Eigentum handelt, ist die Entschädigung hier auf den dafür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze). Der Versicherer ersetzt nur die Aufwendungen, sofern kein Ersatz aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

D1-1.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort befindliche bauliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Wegbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Markisen, Blendläden, Überdachungen, Pergolen, Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen, fest installierte Spielgeräte.

D1-1.4 Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile nach D1-1.1.2 die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

D1-1.5 Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (D1-11) versichert:

D1-1.5.1 Im versicherten Gebäude fertig eingesetzte oder montierte

a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
b) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
c) Glasbausteine und Profilbaugläser,
d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
e) Scheiben von Solar- und Photovoltaikanlagen,

D1-1.5.2 Fertig eingesetzte oder montierte

a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
c) Glasbausteine und Profilbaugläser;
d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
e) Scheiben von Sonnenkollektoren

der Räume oder Gebäudeteile, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten);

D1-1.5.3 Der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Werbetafeln in LED-Technik, Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

D1-1.6 Rohbau-Feuerversicherung

Soweit dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, sind in der Rohbau-Feuerversicherung Rohbauten und die zur ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe bis zur Bezugsfertigkeit, maximal jedoch für den vereinbarten Zeitraum, beitragsfrei versichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf die unter D1-5 genannte Gefahren und Schäden.

Die Bestimmungen unter D1-5 behalten Ihre Gültigkeit.

D1-1.7 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

a) in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
b) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
c) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
d) bei der Gefahr Glasbruch zusätzlich zu Nr. a) bis c)
   aa) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach D1-1.5 c) versichert;
   bb) Scheiben aus Glaskeramik; Aquarienscheiben;
   cc) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

D1-2 Mietausfall

D1-2.1 Gegenstand der Deckung

Mietausfallschäden sind in der vereinbarten Höhe versichert.

D1-2.1.1 Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens (D1-4) zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer innerhalb der Haftzeit Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

D1-2.1.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr am Versicherungsort (D1-13) oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (D1-5).

D1-2.1.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Mietausfallschäden durch Glasbruch (Nr. D1-11).

D1-2.2 Mietausfallschaden

Der Mietausfallschaden besteht aus

D1-2.2.1 dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

D1-2.2.2 dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;

D1-2.2.3 etwaig fortlaufenden Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

D1-2.3 Haftzeit

D1-2.3.1 Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

D1-2.3.2 Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 24 Monaten.

D1-2.3.3 Mietausfall nach D1-2.3.1 und D1-2.3.2 wird höchstens für die Dauer von 24 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Haftzeit).

D1-2.3.4 Abweichend von D1-2.3.1besteht Versicherungsschutz, soweit der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.
Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

D1-3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

D1-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

D1-3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

D1-3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

D1-3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach D1-3.1.1 und D1-3.1.2 entsprechend kürzen.

D1-3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

D1-3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß D1-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

D1-3.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

D1-3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

D1-3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

D1-3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach D1-3.2.1 entsprechend kürzen.

D1-3.3 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach D1-11 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

D1-3.4 Versicherte Kosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag (Entschädigungsgrenze) die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
b) Bewegungs- und Schutzkosten;
c) Feuerlöschkosten;
d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
e) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
f) Absperrkosten;
g) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
h) Sachverständigenkosten;
i) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich;
j) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer;
k) Beseitigung von Schäden an Türen, Fenstern, Gittern oder Alarmanlagen, wenn sich Polizei oder Feuerwehr aufgrund Falschalarm von Rauchmeldern / eines Rauchmelders Zutritt zum versicherten Gebäude verschaffen.
l) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
m) Rückreisekosten nach einem Versicherungsfall;
n) Hotelkosten
o) Kosten für Medienverlust;
p) Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser;
q) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume und Hecken inkl. Wurzelwerk für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel;
r) Kosten für Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen;
s) Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Maßnahmen (Ökoklausel)
t) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen;
u) Schadensuchkosten;
v) Regie- und Verwaltungskosten
w) Kosten für die Gefahr Glasbruch.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß D1-3.4 e) und D1-3.4 f) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

D1-3.4.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

D1-3.4.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten (inkl. Lager- und Transportkosten) sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens jedoch für 24 Monate.

D1-3.4.3 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

D1-3.4.4 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß D1-3.4 f) ersetzt.

e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

f) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

D1-3.4.5 Mehrkosten durch Preissteigerungen

a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

   Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

e) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

D1-3.4.6 Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

D1-3.4.7 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach D1-4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

D1-3.4.8 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach A5-7 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

D1-3.4.9 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

D1-3.4.9.1 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
c) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

D1-3.4.9.2 Die Aufwendungen gemäß D1-3.4.9.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A3-3.

D1-3.4.9.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

D1-3.4.9.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

D1-3.4.9.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

D1-3.4.9.6 Für Aufwendungen gemäß D1-3.4.9.1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist die Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme, max. 5 Millionen Euro als Jahreshöchstentschädigung.

D1-3.4.9.7 Kosten gemäß D1-3.4.9.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß D1-3.4.2.

D1-3.4.10 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.

D1-3.4.11 Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Fenstern, Gittern oder Alarmanlagen, wenn sich Polizei oder Feuerwehr aufgrund Falschalarm von Rauchmeldern / eines Rauchmelders Zutritt zum versicherten Gebäude verschaffen.

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass sich Dritte (z. B. Polizei oder Feuerwehr) infolge Falschalarm eines Rauchmelders Zugang verschafft haben.

Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch sich Zugang zu verschaffen.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird je Schaden von der Entschädigungsleistung abgezogen.

D1-3.4.12 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen für die Beseitigung einer durch den Eintritt des Versicherungsfalles entstandenen Gefahr innerhalb und außerhalb des Versicherungsortes, wenn der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

D1-3.4.13 Rückreisekosten nach einem Versicherungsfall

Rückreisekosten sind Aufwendungen für die vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers von einer Urlaubs- oder Geschäftsreise an den Schadenort, wenn der Versicherungsnehmer dies nach Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach für geboten halten durfte.

Dem Versicherungsnehmer stehen seine Repräsentanten (Teil A5-6) gleich.
Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen nur, sofern kein Ersatz aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

D1-3.4.14 Hotelkosten (bei selbstgenutzter Wohnung)

Hotelkosten sind bis maximal 200 EUR pro Tag, längstens für 200 Tage, auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung durch eine unter D1-4.1 versicherte Gefahr unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon, etc.) werden nicht erstattet.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung (z.B. Hausratversicherung) erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

D1-3.4.15 Kosten für Medienverlust

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Verlust bzw. Mehrverbrauch von Wasser, Gas oder sonstigen Flüssigkeiten, die aus den Leitungen und Rohren gemäß D1-6.1.1 und D1-6.2 bestimmungswidrig ausgetreten sind.

D1-3.4.16 Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die Kosten für den Austausch von Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern (Armaturen), der infolge eines Versicherungsfalles nach D1-6.1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

D1-3.4.17 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume und Hecken inkl. Wurzelwerk für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer oder die Gefahr Sturm, Hagel versichert ist, die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen des Versicherungsortes sowie Bäumen auf dem Versicherungsort, die durch Blitzschlag (D1-5.2) oder Sturm (D1-7.2) umgestürzt sind. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

D1-3.4.18 Kosten für Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer oder die Gefahr Sturm, Hagel versichert ist, die infolge eines Feuer- (D1-5) oder Sturmschadens (D1-7) notwendigen Aufwendungen für die Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsort.

D1-3.4.19 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Maßnahmen (Ökoklausel)

Werden durch einen Versicherungsfall versicherte Gebäude oder Gebäudeteile zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung die Mehrkosten für umweltfreundliche Maßnahmen an den versicherten und vom Versicherungsfall betroffenen Sachen.

Als umweltfreundliche Maßnahmen gelten: Nutzung biologischer unbedenklicher Baustoffe, Wärmedämmung, Umstieg auf die Nutzung regenerativer oder alternativer Energien sowie die Installation von Solaranlagen, Wärmepumpen oder intelligenter Heizsysteme.

Entschädigt werden Mehrkosten, die gegenüber einer vergleichbaren Wiederherstellung ohne Berücksichtigung der umweltfreundlichen Maßnahmen anfallen.

D1-3.4.20 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes sowie auf dem Versicherungsgrundstück.

D1-3.4.21 Schadensuchkosten

Der Versicherer ersetzt bei nicht versicherten Schäden Schadensuchkosten (Kosten, die infolge eines vermeintlichen Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren, z.B. die Kosten einer Leckortung in der Leitungswasserversicherung).

D1-3.4.22 Regie- und Verwaltungskosten

Ab einer ermittelten Schadenhöhe von 25.000 Euro gelten nachgewiesene Regiekosten mitversichert. Regiekosten sind Kosten welche zur Schadenermittlung, Schadenfeststellung und Schadenbegleitung nachweislich notwendig und den Umständen nach geboten sind.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

D1-3.4.23 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, Aufwendungen für

a) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in D1-1.5 versicherten Sachen;
b) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran oder Gerüstkosten);
d) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Ersetzen von Einzelscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).

e) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung.

D1-4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

D1-4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß D1-1, die durch

a) Feuer (D1-5),
b) Leitungswasser (D1-6),
c) Sturm, Hagel (D1-7),
d) Weitere Elementargefahren (D1-8),
   aa) Überschwemmung, Rückstau,
   bb) Erdbeben,
   cc) Erdsenkung, Erdrutsch,
   dd) Schneedruck, Lawinen,
   ee) Vulkanausbruch,
e) Extended Coverage (EC) Teil A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (D1-9),
f) Extended Coverage (EC) Teil B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (D1-10),
g) Glasbruch (D1-11),
h) Unbenannte Gefahren (D1-12)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall).

D1-4.2 Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß D1-1.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

D1-4.3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

D1-4.3.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

D1-4.3.2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach D1-9.1 versichert.

D1-4.3.3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach D1-4.1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

D1-4.3.4 Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

D1-5 Feuer

D1-5.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

Der Versicherer leistet bis zur vereinbarten Höhe auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Seng- oder Schmorschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.

Die Entschädigung für Seng- und Schmorschäden ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

D1-5.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

D1-5.3 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität

In Erweiterung zu D1-5.2 leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität auch dann, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

D1-5.4 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

D1-5.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

D1-5.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

D1-5.7 Rußbeaufschlagung

Mitversichert sind Schäden durch Ruß, auch wenn diese nicht Folge eines Brandes sind.

Nicht versichert sind Schäden die durch die dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

D1-5.8 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
b) Seng- und Schmorschäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen entstehen;
c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss gemäß D1-5.8 c) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach D1-5.1 bis D1-5.7 verwirklicht hat.

D1-6 Leitungswasser

D1-6.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert:

D1-6.1.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren

a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
b) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
c) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (D1-6.4),
d) von Gasrohren, ausgenommen Kunststoffrohre, Rohre zur Flüssiggasversorgung und Rohre zur Biogasversorgung, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

Für Ableitungsrohre und Gasrohre ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

D1-6.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
c) ortsfeste Wasserlöschanlagen (D1-6.4).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

D1-6.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

D1-6.2.1 Zuleitungsrohre außerhalb von Gebäuden

Außerhalb von Gebäuden sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen oder an Gasrohren, soweit

a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

D1-6.2.2 Ableitungsrohre außerhalb von Gebäuden

Außerhalb von Gebäuden sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

D1-6.3 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
d) Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; D1-6.4),
f) Wasserbetten, Terrarien oder Aquarien,
g) Regenfallrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlegt sind.
h) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich
i) Zisternen (Behälter für Regenwasser).

D1-6.4 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
Der Versicherungsschutz nach D1-6.1.1 c), D1-6.1.2 c) und D1-6.3 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

D1-6.5 Nicht versicherte Schäden

D1-6.5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Plansch- oder Reinigungswasser,
b) Schwamm,
c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
d) Erdbeben,
e) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach D1-6.3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
f) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen,
g) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
h) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.

D1-6.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

D1-7 Sturm, Hagel

D1-7.1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
c) als Folge eines Schadens nach D1-7.1 a) oder D1-7.1 b) an versicherten Sachen;
d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind;
e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind.

D1-7.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

D1-7.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

D1-7.4 Nicht versicherte Schäden

D1-7.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Sturmflut;
b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
d) Lawinen;
e) Erdbeben.

D1-7.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

D1-8 Weitere Elementargefahren

D1-8.1 Überschwemmung, Rückstau

D1-8.1.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
b) Witterungsniederschläge,
c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)

D1-8.1.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

D1-8.1.3 Nicht versicherte Schäden

D1-8.1.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Erdbeben;
b) Sturmflut;
c) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a));
d) Vulkanausbruch;
e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

D1-8.1.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

D1-8.2 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

D1-8.3 Erdsenkung, Erdrutsch

D1-8.3.1 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

D1-8.3.2 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

D1-8.3.3 Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
   aa) Trockenheit oder Austrocknung,
   bb) Vulkanausbruch,
   cc) Überschwemmung,
   dd) Erdbeben,
   ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
   aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
   bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

D1-8.4 Schneedruck, Lawinen

D1-8.4.1 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

D1-8.4.2 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

D1-8.4.3 Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
   aa) Überschwemmung;
   bb) Erdbeben;
   cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
   aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
   bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

D1-8.5 Vulkanausbruch

D1-8.5.1 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

D1-8.5.2 Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
   aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
   bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

D1-8.6 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von zwei Wochen ab Antragsstellung (Wartezeit).

Diese Wartezeit entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach D1-8.1 bis D1-8.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

D1-8.7 Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Weiteren Elementargefahren (D1-8) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D1-9 Extended Coverage (EC) TeilA: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

D1-9.1 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

D1-9.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Abweichend hiervon sind Schäden durch im Betrieb tätige Personen versichert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass diese Personen den Schaden herbeigefügt haben, während der Betrieb für sie geschlossen war.

Dazu gehören auch böswillige Beschädigung durch Graffiti.

Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden im Sinne von D1-1 verursacht werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

In Ergänzung zu Teil A3-3.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen.

D1-9.2.1 Diebstahl von Gebäudebestandteilen

Mitversichert ist der Diebstahl von außen am Gebäude fest angebrachten Sachen (z.B. Satelliten-/Antennenanlagen, Markisen, Briefkästen, Außenlampen).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

D1-9.3 Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

D1-9.4 Nicht versicherte Schäden

D1-9.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
b) Erdbeben;

D1-9.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

Es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (D1-9.1).

D1-9.5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

D1-9.6 Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (D1-9) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D1-10 Extended Coverage (EC) Teil: B Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

D1-10.1 Fahrzeuganprall

Als Fahrzeuganprall gilt jede Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen oder dessen Ladung.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.

Nicht versichert sind

a) Schäden an Fahrzeugen;
b) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

D1-10.2 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

D1-10.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

D1-10.4 Nicht versicherte Schäden

D1-10.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
b) Erdbeben.

D1-10.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

D1-11 Glasbruch

D1-11.1 Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (D1-1.5) infolge Bruches (Zerbrechen).

D1-11.2 Werbeanlagen

Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – D1-1.5.3 – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.

Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

Die Entschädigung für Werbeanlagen ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

D1-11.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

D1-11.3.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),
b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
c) Schäden, die nach D1-4.1 b) bis D1-4.1 f) (Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) versichert sind.

D1-11.3.2 Nicht versichert sind Schäden durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
b) Erdbeben;
c) Sturmflut.

D1-11.3.3 Die Versicherung von Werbeanlagen nach D1-1.5.3 erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

D1-12 Unbenannte Gefahren

D1-12.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (D1-1), die durch andere als die nach D1-4.1 a) bis D1-4.1 g) versicherbaren Gefahren oder im Rahmen dieser Gefahren nicht versicherte Schäden, unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.

Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

D1-12.2 Nicht versicherte Schäden

D1-12.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Gefahren, die nach D1-4.1 a) bis D1-4.1 h) versicherbar oder im Rahmen dieser Gefahren nicht versicherte Schäden sind;
b) Bedienungsfehler, Reparaturen, Wartungen, De- und Remontagen an Maschinen, maschinellen, technischen, elektronischen, elektrotechnischen Einrichtungen;
c) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
d) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung;
e) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung);
f) Seuchen oder Krankheitserreger gleich welcher Art (z. B. Bakterien, Viren, Pilze);
g) normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen oder normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
h) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;

i) inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
j) natürliche Beschaffenheit von Sachen;
k) Überschwemmung durch andere als nach den Bestimmungen für die Gefahr Überschwemmung (D1-8.1) versicherbaren Ereignissen;
l) Sturmflut;
m) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
n) Trockenheit oder Austrocknung des Untergrundes;
o) Verfügung von hoher Hand.

Schäden, die durch ein Ereignis gemäß D1-12.2.1a) bis D1-12.2.1j) an anderen versicherten Sachen verursacht wurden, sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst ausgeschlossen sind.

Die Ausschlüsse gemäß D1-12.2.1 c) bis D1-12.2.1 f) gelten nicht, soweit die dort genannten Ereignisse durch einen anderen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen, dem Grunde nach versicherten Sachschaden verursacht wurden.

D1-12.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

a) Maschinen, maschinellen, technischen, elektronischen Einrichtungen, es sei denn, sie entstehen durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis (Herstellungsfehler wie z. B. Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler, Kurzschluss und Versagen der Mess-, Steuer- und Regeltechnik gelten stets als ein nicht unmittelbar von außen einwirkendes Ereignis);
b) Daten und Programmen (D1-1.4); es sei denn, der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme wird durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht;
c) genehmigungspflichtigen Deponien;
d) Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
e) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
f) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, z. B. Entwicklungsflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
g) Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbaren Batterien, Filtermassen und -einsätzen.

Die Ausschlüsse gemäß D1-12.2.2 f) und D1-12.2.2 g) gelten nicht, soweit die Zerstörung oder Beschädigung durch einen anderen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden an anderen Teilen der versicherten Sache verursacht wurde, oder wenn die genannten Sachen zur Wiederherstellung der Sache zerstört oder beschädigt und deshalb repariert oder erneuert werden müssen.

D1-13 Versicherungsort

D1-13.1 Bezeichnung des Versicherungsortes

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden. Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

D1-13.2 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

Es gelten als Versicherungsort auch Gebäude auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken bei gleichartiger Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu drei Monaten nach deren Hinzukommen als mitversichert.

Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude.

Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung nach D1-17.4 anzuwenden.

Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den Gebäuden auf den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

Schäden durch Weitere Elementargefahren (siehe D1-8), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe D1-9), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe D1-10) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Sofern Versicherungsschutz für Gebäude gemäß Absatz 1 bereits über einen anderen Vertrag besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.

D1-14 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

D1-14.1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

a) die versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
c) für die Gefahr Leitungswasser
   aa) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
   bb) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

cc) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

dd) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;

d) für die Gefahr Sturm und Hagel die versicherten Sachen, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

e) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten. Sofern die örtliche Bauordnung oder Ortssatzung eine Sicherung des versicherten Gebäudes/der versicherten Betriebsräume gegen die Gefahr Rückstau durch eine Rückstausicherung erwartet, müssen entsprechende Rückstausicherungen vorhanden sein und stets funktionsbereit gehalten werden.

D1-14.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in D1-14.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

D1-14.3 Garagenvereinbarung (Garagenklausel)

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen Gefahrguttransportfahrzeuge und kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter) in anderen Räumen als Garagen gilt nicht als Obliegenheitsverletzung. Voraussetzung ist, dass sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren Sachen befinden und dass keine feuergefährlichen Arbeiten sowie Tankvorgänge durchgeführt werden.

D1-15 Versicherungswert; Versicherungssumme

D1-15.1 Gebäude

Der Versicherungswert von Gebäuden (D1-1) ist

D1-15.1.1 soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkostendurch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

D1-15.1.2 der Neuwert.

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

D1-15.1.3 der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Falle von D1-15.1.1 oder D1-15.1.2 weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Ständig bestimmungsgemäß im Gebrauch befindliche und ordnungsgemäß instand gehaltene Gebäude werden mit mindestens 40 Prozent des Neuwertes bewertet; dies gilt nicht, sofern Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

D1-15.1.4 der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

D1-15.2 Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Der Versicherungswert von Gebäudezubehör (D1-1.2), weiterem Zubehör sowie sonstigen Grundstücksbestandteilen (D1-1.3) ist je nach Vereinbarung entweder der Gleitende Neuwert gemäß D1-15.1.1, der Neuwert gemäß D1-15.1.2, der Zeitwert gemäß D1-15.1.3 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß D1-15.1.4.

Neben der Wiederherstellung ist auch die Wiederbeschaffung möglich, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

D1-15.3 Mietausfall

Der Versicherungswert des Mietausfalls (D1-2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach D1-1.1 und D1-1.2.

Der Versicherungswert des Mietausfalls erhöht sich, soweit Sachen nach D1-1.1 und D1-1.2

a) nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
b) gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Mietausfallschäden,

um den Versicherungswert dieser Sachen.

D1-15.4 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

D1-15.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach D1-15.1 bis D1-15.4 entsprechen soll.

Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart worden, ist die Versicherungssumme nach dem ortsüblichen Neubauwert zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (D1-17.4).

D1-16 Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und dessen Anpassung

D1-16.1 Berechnung des Beitrages

Grundlagen der Berechnung des Beitrages sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (D1-16.2.1).

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrages 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

D1-16.2 Anpassung des Beitrages

D1-16.2.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (D1-15.1.1 und D1-15.1.2) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

D1-16.2.2 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindexes zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

D1-16.2.3 Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (D1-15.1.2) und D1-15.2) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindexes für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

D1-16.3 Berücksichtigung des Gebäudealters

D1-16.3.1 Neubauten erhalten im ersten Jahr einen Neubaunachlass i.H.v. 40% auf den Grundbeitrag für die Feuerversicherung, die Leitungswasserversicherung und die Sturmversicherung. Der Nachlass baut sich kontinuierlich über 20 Jahre ab (siehe Einstufungstabelle Gebäudealter).

D1-16.3.2 Kernsanierte Gebäude erhalten im ersten Jahr einen Sanierungsnachlass i.H.v. 30% auf den Grundbeitrag. Der Nachlass baut sich kontinuierlich über 15 Jahre ab (siehe Einstufungstabelle Gebäudealter).

D1-16.3.3 Bei zusätzlich zum Grundversicherungsschutz gewählten und beitragspflichtigen Einschlüssen wird der Nachlass ebenfalls berücksichtigt.

D1-16.3.4 Maßgebend für die Beitragseinstufung eines Neuvertrages ist das Alter des Gebäudes zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode. In den ersten 20 Gebäudealtersjahren ergeben sich zu jeder Hauptfälligkeit Anpassungen des Beitrags. Hierbei wird das Gebäudealter als Differenz der vollen Jahre zwischen dem jeweiligen Versicherungsjahr (Hauptfälligkeit des Vertrages) und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr) bestimmt. Im Falle einer Kernsanierung des Gebäudes tritt ein Gebäudealter von 5 Jahren an die Stelle des Ersten Bezugsfertigstellungszeitpunktes für die Einstufung in die Altersgruppenstaffel.

D1-16.3.5 Kernsanierungen werden während der Vertragslaufzeit nur dann berücksichtigt, wenn Beginn und Abschluss dieser Maßnahmen dem Versicherer spätestens innerhalb eines Monats nach deren Beginn und Abschluss schriftlich angezeigt werden. Für den Zeitraum vor Eingang der Fertigstellungsanzeige einer Kernsanierungsmaßnahme kann deren Berücksichtigung bei der Berechnung eines laufenden Beitrages nicht beansprucht werden.

D1-16.3.6 Eine Kernsanierung im Sinne dieser Bedingungen beinhaltet die Erneuerung der Dacheindeckung sowie der Haustechnik, bestehend aus Elektro-, Wasser-, Abwasser- und Heizungsinstallation.

D1-16.3.7 Beitragsanpassungen gemäß Abschnitt D1-16.2 bleiben hiervon unberührt und können neben dieser durchgeführt werden.

D1-16.4 Einstufungstabelle Gebäudealter

Gebäude-alter	Nach-lass	Gebäude-alter	Nach-lass
0	40%	11	18%
1	38%	12	16%
2	36%	13	14%
3	34%	14	12%
4	32%	15	10%
5	30%	16	8%
6	28%	17	6%
7	26%	18	4%
8	24%	19	2%
9	22%	20	0%
10	20%	-	-

D1-17 Umfang der Entschädigung

D1-17.1 Entschädigungsberechnung

D1-17.1.1 Der Versicherer ersetzt

a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (D1-15) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

D1-17.1.2 Behördliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß D1-17.1.1 berücksichtigt, soweit

a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
b) nicht aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß D1-17.1 a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten
als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

D1-17.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß D1-17.1.1 und D1-17.1.2 angerechnet.

D1-17.1.4 Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach D1-3.

D1-17.1.5 Soweit Mietausfall (D1-2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

D1-17.2 Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

a) Gebäude für den gleichen Betriebszweck an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
b) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
c) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

D1-17.3 Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

D1-17.4 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach D1-17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nachfolgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach D1-17.1 entsprechend gekürzt.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach C17-7 und Entschädigungsgrenzen nach D1-17.8 sind im Anschluss an D1-17.4 a) und D1-17.4 b) anzuwenden.

In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als ausreichend vereinbart, wenn

a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme umrechnet.

Wird die nach D1-17.4 a) bis D1-17.4 c) ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

D1-17.5 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Der Versicherer verzichtet bei Schäden bis zu einer Höhe von 1.000.000 Euro auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

D1-17.6 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

D1-17.7 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach D1-17.8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

D1-17.8 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

D1-17.9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

D1-17.10 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen. Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (D1-4.1 a)).

D1-18 Teileigentümergemeinschaft

Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

D1-19 Veräußerung der versicherten Sachen

D1-19.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

D1-19.2 Kündigungsrechte

D1-19.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

D1-19.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

D1-19.2.3 Im Falle der Kündigung nach D1-19.2.1 und D1-19.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

D1-19.3 Anzeigepflichten

D1-19.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

D1-19.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

D1-19.3.3 Abweichend von D1-19.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

D1-20 Grundpfandrechtsgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen

hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

D1-21 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

D1-21.1 Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrags, maximal für 12 Monate, gilt eine prämienfreie Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

D1-21.2 Bei der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung handelt es sich um eine Anschlussdeckung zu einer bei einer anderen Versicherungsgesellschaft bestehenden Vorversicherung (Grundvertrag). Es werden die Deckungssummen- und Bedingungsunterschiede (Summen- und Konditionsdifferenz) des Grundvertrags im Vergleich zum Münchener Verein ausgeglichen. Leistungen aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung erfolgen im Anschluss an die anderweitig bestehende, im Antrag aufgeführte und im Versicherungsschein dokumentierte Vorversicherung (Grundvertrag). Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen ist der Umfang des Grundvertrags, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen am Grundvertrag bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

D1-21.3 Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht,

a) aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr
b) wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt
c) wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrags leistungsfrei ist.

Wird in diesem Fall von D1-21.3 a) und/oder D1-21.3 b) eine beitragspflichtige Versicherung anderweitig nicht mitversicherter Grundgefahren, bzw. eine Summennachversicherung beantragt, greift die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

D1-21.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

a) bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen,
b) bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass in gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Postionen-Erläuterung zur gewerblichen Gebäude- und Inhaltsversicherung

Die folgenden Aufzählungen erläutern die am häufigsten vorhandenen Sachwerte, die bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen sind. Es handelt sich nicht um eine abschließende Deklaration versicherter Sachen.

1. Erläuterung zur Gebäudeversicherung

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind und Schutz gegen äußere Einflüsse bieten.

Nicht zur Position Gebäude gehören Baubuden, Zelte und Traglufthallen.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind.
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Blitzableiter,
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen,
- Einfriedungen,
- Einrichtungen und Einbauten,
  a) die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
  b) dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
  c) im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen,
  z. B.
  - Aufzugschächte, einschließlich Türen, Einbauschränke,
  - Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen,
  - Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.,
  - Klimatisierung,
  - Personenaufzüge,
  - Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.,
  - Raumbelüftungsanlagen,
  - Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dgl. Anlagen,
  - Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC,
  - Silos,
  - Speiseaufzüge,
- Fahnenstangen,
- Gehsteigbefestigungen,
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Grünanlagen, hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer,
- Hofbefestigungen,
- Kaimauern,
- Kühltürme,
- Leitungen – elektrische –, unter Putz verlegt,
- Rampen,
- Schornsteine,
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Verbindungsbrücken,
- Vordächer,
- Wasserhochbehälter,
- Werkstraßen.

2. Erläuterung zur Inhaltsversicherung

2.1 Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.
- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten,
- Apparaturen,
- Baugerüste,
- Bedienungsbühnen,

- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind,
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind,
- Brandmeldeanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind,
- Bücher,
- Büroeinrichtungen,
- Büromaschinen,
- Büromaterial,
- Dampfkraftanlagen,
- Datenträger (Speichermedien),
- Datenübertragungsanlagen,
- Datenverarbeitungsanlagen,
- Diapositive,
- Drucksachen,
- Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Energieanlagen,
- Ersatzteile,
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Fernkopieranlagen,
- Fernschreibanlagen,
- Fernsehanlagen,
- Fernsprechanlagen,
- Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Feuerlöscher,
- Filme,
- Firmenschilder,
- Förderanlagen,
- Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Gaserzeugungsanlagen,
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Gerätschaften,
- Gleisanlagen,
- Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Kabel,
- Kälteanlagen,
- Kantineneinrichtungen,
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen,
- Klimaanlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Kräne,
- Lagereinrichtungen,
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen,
- Lastenaufzüge, soweit sie mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind,
- Leitungen – elektrische –, soweit nicht unter Putz verlegt oder nicht mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind,
- Lettern,
- Löscheinrichtungen, soweit sie mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind,
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Luftschutzeinrichtungen,
- Maschinen,
- Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Modelle – formgebende –, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Motoren,
- Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.,
- Prägewerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen,
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen,
- Rufanlagen,
- Rundfunkanlagen,
- Sanitätseinrichtungen,
- Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Schienenfahrzeuge,
- Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Setzkästen,
- Sozialeinrichtungen,
- Sporteinrichtungen,
- Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Transformatoren,
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial,

- Trocknungsanlagen,
- Uhrenanlagen,
- Verschalungen,
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend,
- Wasserkraftanlagen,
- Werbeanlagen,
- Werbesachen,
- Werkschutzeinrichtungen,
- Werkzeuge,
- Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Zwischenwände – versetzbare –, z. B. Funktionswände,

2.2 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z. B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.

Nicht hierzu gehören:
Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere, Schmuck sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

2.3 Vorräte (ohne Inhalt von Automaten)

- Abfälle, verwertbare,
- Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel,
- Erzeugnisse, unfertige und fertige,
- Handelsware,
- Hilfsstoffe,
- Rohstoffe,
- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene,
- Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen,
- Waren für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen,
- Waren von Zulieferern,

2.4 Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind Banknoten und Münzen.

Wertsachen sind:
- Urkunden (z. B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel),
- Wertpapiere (z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe),
- Briefmarken,
- Münzen und Medaillen,
- Schmucksachen,
- Perlen und Edelsteine,
- auf Geldkarten geladene Beträge,
- unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen,

2.5 Geschäftsunterlagen

- Geschäftsunterlagen, z. B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen,
- Sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

2.6 Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen

Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene Fertigungsvorrichtungen, z. B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägewerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

2.7 Baubuden, Zelte und Traglufthallen

Baubuden, Zelte und Traglufthallen, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.